

# **Satzung der Sektion Grafenau des Bayerischen Wald-Vereins e.V.**

## **I. Der Verein**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Sektion führt den Namen

„Bayerischer Wald-Verein Sektion Grafenau e.V.“ und hat ihren Sitz in Grafenau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Die Sektion Grafenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Sektion ist, die Kenntnis des Bayerischen Waldes und der angrenzenden Gebiete im Sinne des Heimatgedankens zu verbreiten und zu vertiefen, das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald zu fördern, den Bayerischen Wald in seiner Ursprünglichkeit und Schönheit zu erhalten, Verbindung mit Organisationen des Naturschutzes und der Heimatpflege zu suchen.

Dem Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege kommt vorrangige Bedeutung zu.

Darüber hinaus ist die Sektion Grafenau Besitzerin des Lusenschutzhauses (1345 Meter) und für dessen Erhalt zuständig.

2. Die Sektion ist mit ihren kulturellen und erzieherischen Aufgaben selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Sektion dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer ggfs. Aufwendungsersatz, wenn sie für Aufgaben und Ziele der Sektion tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Sektion ist überparteilich und überkonfessionell. Sie kennt keine Unterschiede des Standes, der Nationalität oder der politischen Einstellung.

### § 3

#### **Satzungsverwirklichung**

Mittel zur Erreichung der Satzungsziele sind insbesondere:

- a) Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift
- b) Pflege des Wanderns
- c) Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierungen
- d) Herausgabe von Wanderführern, -karten
- e) Bau und Unterhaltung von Berg- und Unterkunftshäusern für Wanderer
- f) Pflege und Förderung der Kulturarbeit und des Brauchtums, z. B. durch Volksmusik, Volkstanz oder Trachtengruppen
- g) Schutz der natürlichen Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt (Natur- und Landschaftsschutz)
- h) Förderung des Umweltschutzes
- i) Förderung des naturgemäßen Skiwanderns
- j) Förderung der Jugendarbeit
- k) Pflege des Radwanderns

Die Sektion ist Mitglied des Hauptvereins, nämlich des Bayerischen Wald-Vereins e.V. (BWV) und erkennt dessen Satzung und Geschäftsordnung als verbindlich an.

Sie ist jedoch in ihrer Gestaltung des Sektionsbetriebes und Vereinslebens absolut selbständig, sie kann per Austrittserklärung auch aus dem Hauptverein ausscheiden.

### § 4

#### **Sektionsangehörige**

Die Zahl der Mitglieder der Sektion ist unbegrenzt, bei ihnen wird wie folgt unterschieden:

Hauptmitglieder (A) bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Davon ist ein Teilbetrag an den BWV-Hauptverein abzuführen.

Nebenmitglieder (B) sind Ehegatten von A-Mitgliedern. Sie haben lediglich ihren Sektionsbeitrag zu bezahlen.

C-Mitglieder sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Personen über 18 Jahren, die noch in der Berufsausbildung/Studium stehen und kein nennenswertes Einkommen haben, sie zahlen keinen Sektionsbeitrag.

Als fördernde Mitglieder können geführt werden Körperschaften des öffentlichen Rechts, Geldinstitute, Betriebe, Vereine, Verbände u. ä. sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben der Sektion bekennen, sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

Mitgliedsausweise können auf Wunsch nach Vorlage eines Passfotos von der Sektion ausgestellt werden.

## § 5

### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes**

#### **1. Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung und gegen diese ist binnen eines Monats Beschwerde beim Vereinsausschuss möglich, der endgültig entscheidet.

#### **2. Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis 30. November schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

#### **3. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied ständig grob gegen die im § 2 erklärten Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den, dem Mitglied gegenüber schriftlich begründeten Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss dieses Organs ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Ein Mitglied der Sektion kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 6

### **Rechte der Mitglieder**

1. A-, B- und C-Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können bei Volljährigkeit wählen und gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benützen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

2. Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des BWV und berechtigt an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptmitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift „Der Bayerwald“ des BWV.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist jeweils bis spätestens 31. März des Vereinsjahres zu entrichten.

Die Mitglieder sollen möglichst dem Bankeinzugsverfahren zustimmen.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

2. Die Beiträge werden in unterschiedlicher Höhe erhoben.

Es haben zu zahlen: Hauptmitglieder-A den vollen Beitrag in Höhe von € 13,00

Nebenmitglieder-B einen ermäßigten Beitrag

in Höhe von € 6,00

Jugendmitglieder-C keinen Beitrag.

Fördernde Mitglieder (§ 6) zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung, mindestens jedoch den Jahresbeitrag für A-Mitglieder.

## **§ 8**

### **Mitgliederehrungen**

1. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende, langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorstand kann eine besondere Ehrung durch den BWV anregen.

2. Mitgliedern, welche der Sektion ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne Vereinsabzeichen, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft ein goldenes Sektionsabzeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 und mehr Jahre der Sektion angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines Vorschlages durch die Mitgliederversammlung, die anderen Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

## **§ 9**

### **Stellung zum Hauptverein**

Die Sektion ist Mitglied des Bayerischen Wald-Vereins e.V. in Zwiesel.

Sie unterliegt dessen Satzung und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, insbesondere:

#### **1. Rechte der Sektion:**

- a) Die Sektion hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BWV,
- b) sie wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom BWV unterstützt und kann dessen Vereinseinrichtungen benutzen,
- c) sie ist absolut selbständig im Rahmen der Satzung des BWV.

#### **2. Pflichten der Sektion:**

- a) Ziele und Aufgaben des BWV zu fördern und sein Ansehen zu wahren,
- b) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins durchzuführen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
- c) die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt zu erreichen und den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BWV anzuzeigen
- d) die jährlichen Beiträge an den BWV nach § 10 zu entrichten,
- e) Änderungen der Vorstandschaft sofort mitzuteilen,
- f) für die Zustimmung des Hauptausschusses des BWV zur Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hütteneigentum der Sektion vorher einzuholen;
- g) Arbeitsgebiete zu betreuen.

## **II. Die Organe und ihre Befugnisse**

### **§ 10**

#### **Organe der Sektion**

- Organe der Sektion sind
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

### **§ 11**

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Sektion besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vors.), dem Kassier und dem Schriftführer, dem Hüttenwart, dem Kulturwart, dem Wanderwart und 6 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, es sei denn sie werden von der Mitgliederversammlung wegen grober Pflichtverstöße oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abgewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Sonderausschüsse kann der Vorstand auch alleine berufen, sie wählen selbst ihren Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter im engeren Sinne können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes, Vertretung**

##### **1. Zuständigkeit**

Der 1.Vorstand leitet und führt nach Maßgabe der Satzung die laufenden Geschäfte und allgemeine Verwaltung der Sektion, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen wichtigen Angelegenheiten. Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter beruft dazu Sitzungen des Vorstandes, jeweils mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, sowie der Mitgliederversammlung ein, er leitet die jeweiligen Sitzungen. Er unterrichtet die Sitzungsteilnehmer über das Vereinsgeschehen. Für die Sitzungen ist jeweils eine Tagesordnung festzulegen. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und sind in denselben stimmberechtigt. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und erledigt die an anderer Stelle der Satzung angeführten Aufgaben.

## 2. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro im Einzelfall sowie zu Grundstücksgeschäften ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.

Diese Beschränkung der Vertretungsmacht ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

## 3. Verhinderung

Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen, bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden **muss** das erfolgen (Notvorstand).

## § 13

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, findet jährlich möglichst im 1. Jahresquartal statt und wird vom Vorstand vorbereitet. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Grafenauer Anzeiger dazu ein. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Der Vorstand oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, insbesondere wenn das Interesse der Sektion es notwendig macht.
2. Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies schriftlich, unter ausführlicher Angabe des Grundes, beantragt.
3. §§ 13, 15 und 16 gelten entsprechend.

## **§ 15**

### **Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Sektion, insbesondere sind ihr ausschließlich vorbehalten:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - e) Bestellung der zwei Rechnungsprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche der stimmberechtigten Sektionsmitglieder
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und ggfs. über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - j) Berufung eines Sektionsmitgliedes gegen seinen Ausschluss
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen beschließen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Der Vorstand kann zu seinem Aufgabenbereich die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



## **§ 16**

### **Anträge**

1. Antragsberechtigt zu den Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Sektionsmitglieder sowie der Vorstand.
2. Anträge, auch Wahlvorschläge etc., die bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, spätere nur nach deren Zulassung durch den Vorstand.

## **§ 17**

### **Stimmrecht, Beschlussfassung der Sektionsorgane und deren Beurkundung**

#### **1. Beschlussfähigkeit**

Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und die Hälfte - Ausnahme Mitgliederversammlung - ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist kein Vorstand als Sitzungsleiter anwesend, bestimmt die jeweilige Versammlung den Leiter.

Alle anwesenden volljährigen Sektionsmitglieder sind stimmberechtigt, es sei denn, dass die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Sektion betrifft - pers. Befangenheit.

#### **2. Beschlussfassung**

Die Organe der Sektion beschließen, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nicht anders bestimmt, grundsätzlich in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Mitgliederversammlung: der erschienen Mitglieder. Enthaltung und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mit Stimmenmehrheit kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

#### **3. Wahlen**

Der Versammlungsleiter kann zur Durchführung von Wahlen, einschließlich der vorhergehenden Diskussion, einen Wahlvorstand einsetzen. Hat bei Wahlen ein Kandidat oder Antrag nicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt, gewählt ist der mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

#### **4. Beurkundung**

Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Organe der Sektion sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem, ggfs. auch vom Versammlungsleiter bestimmten, Schriftführer zu unterzeichnen.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und haben laufend die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Dabei ist im Interesse des Erhalts der Gemeinnützigkeit besonders auf die einwandfreie Abwicklung der Spendenzuwendungen an die Sektion zu achten.

#### **§ 19**

##### **Spenden**

Mitglieder haben einen Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz, wenn sie im Auftrag der Sektion tätig werden. Für nachgewiesene Aufwendungen ( z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, etc. ) erhält das Mitglied auf Antrag einen angemessenen Aufwandsersatz.

Zuwendungsbescheinigungen über Geldspenden, Sachspenden und sog. Aufwandsspenden an die Sektion werden ausschließlich vom Kassier des Vereins ausgestellt.

#### **§ 20**

##### **Satzungsänderung**

Mitgliederversammlung, Vorstand und Mitglieder können Satzungsänderungen beantragen. Diese bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Sektionszweckes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Sektionsmitglieder notwendig.

Die beantragte Satzungsänderung ist in Kurzform stichwortartig mit der Einladung zu veröffentlichen. Sie ist im Vereinsregister einzutragen.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muss von mindestens zwei Dritteln der A-Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieser hat spätestens binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Auflösung der Sektion kann nur mit drei Vierteln aller Sektionsmitglieder beschlossen werden. Sie ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung der Sektion Grafenau ist das gesamte Vereinsvermögen unter Einschluss des Luschutzhauses der Stadt Grafenau, nach Beschlussfassung durch die auflösende Mitgliederversammlung zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

2. Falls die Stadt Grafenau nicht bereit ist, das Vereinsvermögen unter Einschluss des Luschutzhauses satzungsgemäß zu verwenden, fällt das Sektionsvermögen an den Bayerischen Wald-Verein e.V. in Zwiesel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 22**

### **Schiedsklausel**

Aus dem Sektionsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten schlichtet auf Antrag der Vorstandschaft unter Ausschluss des Rechtsweges der Hauptausschuss des BWV.

§ 23

**Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2019 Grafenau ordnungsgemäß beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau und Erteilung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Passau in Kraft und ersetzt dann die bisherige Satzung vom 10.08.1978.

Unterschriften

  
1. Vorstand

  
2. Vorstand

  
E. Sege  
Schriftführer